

Bundesschiedsgericht (Bündnis 90/Die Grünen)

Ausfertigung

Entscheidung

In der Bundesschiedsgerichtsache

Bündnis 90/Die GRÜNEN, Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg, vertreten durch den Geschäftsführenden Ausschuss [...]

Antragsteller,

gegen

Bündnis 90 die GRÜNEN, Bundesverband, vertreten durch die Vorsitzenden Annalena Baerbock und Robert Habeck, Platz vor dem neuen Tor 1, 10115 Berlin,

Antragsgegner,

hat das Bundesschiedsgericht

durch Hartmut Geil als Vorsitzenden,
Anna von Notz und Paula Riester als gewählte Beisitzerinnen,
Dr. Jessika Hazrat und Thomas Weigelt als gewählte

Beisitzer*innen, auf die mündliche Verhandlung vom

20.10.2018

entschieden:

Der Antrag wird als unzulässig verworfen.

Tatbestand

Bei der außerordentlichen Bundesversammlung am 26.01.2018 stand nach verschiedenen Vorabstimmungen zur schriftlichen Abstimmung der Delegierten der satzungsändernde Antrag S-07 (KV Vorpommern-Rügen). Das Präsidium erläuterte das Wahlverfahren und wies mehrmals darauf hin, dass zur Abstimmung der Stimmzettel Nr. 2 verwendet werden müsse.

Während der Abstimmung teilte das Mitglied der Wahlkommission, [...] , dem Präsidium mit, im hinteren, vom Präsidiumstisch aus gesehen rechten Bereich des Saales, in dem die Delegierten des LV Nordrhein-Westfalen platziert waren, habe nach Abgabe der Stimmzettel eine erhebliche Anzahl von Delegierten, es handele sich um 3 Tische mit jeweils ca. 20 Delegierten, gesagt, sie hätten nicht verstanden, dass Stimmzettel Nr. 2 verwendet werden müsste und hätten Stimmzettel Nr. 1 in die Urnen eingeworfen.

Das Präsidium fragte, ob diese Information stimme, sie wurde von den Delegierten im NRW- Block bejaht. Daraufhin beantragte Michael Kellner, der politische Geschäftsführer, die Abstimmung zu unterbrechen, die Urnen zu leeren und die Abstimmung auf einem neuen Stimmzettel zu wiederholen. Dazu gab es eine Gegenrede von [...] vom Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg. Darauf erwiderte Michael Kellner. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Die Abstimmung wurde dann auf Stimmzettel Nr. 3 wiederholt. Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen:	749
Ungültige Stimmen:	5
Ja-Stimmen:	578
Nein-Stimmen:	149
Enthaltungen:	17

Dies entspricht einem Anteil der Ja-Stimmen von 77,69 %, die für die Satzungsänderung erforderliche Zweidrittelmehrheit war damit erreicht.

Mit seinem Antrag hat der Antragsteller Gegenvorstellungen gegen das Wahlverfahren vorgebracht. Er ist der Auffassung, das schriftliche Verfahren sei vom Präsidium klar und ausreichend erläutert worden. Es sei ein normaler Vorgang, dass Delegierte Fehler im Wahlverfahren machten. Das sei deren Verantwortung, wer nicht ausreichend konzentriert am Wahlvorgang teilnehme, laufe Gefahr, sein Stimmrecht nicht wirksam ausüben zu können.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung im laufenden Wahlgang sei unzulässig. Der Wahlgang hätte erst abgeschlossen werden müssen, erst dann hätte über das weitere Verfahren beraten werden dürfen.

Der Antragsteller beantragt,

1. festzustellen, dass das Verfahren zur Abstimmung des Antrages S-07 (KV Vorpommern-Rügen) auf der außerordentlichen Bundesversammlung in Hannover rechtswidrig war,
2. gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu

treffen. Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er trägt vor, es sei im Saale bereits bei der Erklärung des Wahlverfahrens sehr laut gewesen. Als der Fehler der Delegierten des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen vom Präsidium öffentlich gemacht wurde, habe es viel Unruhe im Saale gegeben. Angesichts der vorgerückten Stunde sei es nicht zweckmäßig gewesen, den Wahlgang zu Ende zu führen und dann womöglich zu wiederholen. Viele Delegierten wären dann bereits nach Hause gegangen.

Wenn ein offensichtlicher Fehler vorliege, könne ein Wahlgang nicht bis zum Ende durchgeführt werden. Der Wille der Delegiertenversammlung wäre verfälscht worden, wenn man das Verfahren bis zu Ende durchgeführt hätte. Die Versammlung als Herrin des Verfahrens könne die Auszählung abbrechen und das Verfahren erneut durchführen. Im Übrigen sei das Ergebnis der wiederholten Abstimmung so eindeutig gewesen, dass im Ergebnis der Wille der Delegierten zutreffend festgestellt worden sei.

Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts hat den Antragsteller mit Verfügung vom 22.02.2018 darauf hingewiesen, dass erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Anträge bestehen. Der Antragsgegner hat gleichwohl darauf verzichtet, eine konkrete Maßnahme zu beantragen und dies dem Ermessen des Bundesschiedsgerichts überlassen.

Entscheidungsgründe

Die Anträge sind unzulässig.

Der Antragsteller ist als Parteiorgan gemäß § 3 Nr. 1 Bundesschiedsgerichtsordnung antragsberechtigt. Das Bundesschiedsgericht ist für das Verfahren auch in 1. Instanz zuständig.

Beim Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht ist grundsätzlich ein bestimmter Antrag zu stellen. Das Bundesschiedsgericht ist nicht die Ordnungsbehörde der Partei, die die seiner Auffassung nach erforderlichen Maßnahmen aus eigener Entscheidungsgewalt ergreift. Das Bundesschiedsgericht ist auch nicht berechtigt, Rechtsgutachten zu einzelnen Rechtsfragen aus dem Parteileben zu erlassen. Es hat vielmehr zu entscheiden, ob beantragte Maßnahmen rechtens und damit wirksam sind, ob bestimmte Beschlüsse und Normen wirksam sind.

Diese Voraussetzungen liegen aber bezüglich des Antrages zu 1 nicht vor. Ein Feststellungsantrag ist nämlich dann ausgeschlossen, wenn ein weitergehender Antrag möglich ist. Hier wäre eine Anfechtung des Beschlusses der Bundesversammlung gemäß § 20 Abs. 4 Nr. 3 Schiedsgerichtsordnung zulässig gewesen. Hierauf hat das Schiedsgericht auch den Antragsteller hingewiesen. Er hat dies aber ausdrücklich nicht gewollt und hat seinen Antrag ausschließlich auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beschränkt. Ein solcher Antrag ist unzulässig, weil in der Sache hier ein reines Rechtsgutachten verlangt wird.

Der Antrag zu 2 ist unzulässig mangels Bestimmtheit. Auch im Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht gilt die Dispositionsmaxime: Es ist Aufgabe des Antragstellers, den Streitgegenstand zu bestimmen. Dies hat er trotz dringlicher Hinweise durch das Schiedsgericht unterlassen. Er hat dann von Ordnungsmaßnahmen gesprochen, dabei allerdings dargelegt, dass damit wohl nicht Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 21 Bundessatzung gemeint sind. Damit hat er darauf verzichtet, einen Streitgegenstand festzulegen. Daher war der Antrag als unzulässig abzuweisen.

gez.

Geil

ausgefertigt 10.02.2019

Geil